

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV)

Änderung vom 4. Juli 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P170982 auf Antrag des Erziehungsrats,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) vom 11. September 2012¹⁾ (Stand 15. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Schulen:

2. Weiterführende Schulen / Sekundarstufe II:

- e) **(geändert)** Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), Berufsfachschule Basel (BFS Basel) und Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) in ihrer Eigenschaft als Anbieterinnen der Berufsmaturität (BM) und der beruflichen Vorbildung (Brückenangebot Vorkurse und Brückenangebot duale Vorlehren);
- f) **(geändert)** das Zentrum für Brückenangebote (ZBA) als Anbieter der schulischen, kombinierten und integrativen Brückenangebote.

² Sie gilt sinngemäss für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, die Schulen in den kantonalen Schulheimen, die privaten Anbieterinnen und Anbieter von BM-Lehrgängen sowie für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Anmeldung für die weiterführenden Schulen und die Brückenangebote (Überschrift geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres durch ihre Erziehungsberechtigten für die weiterführenden Schulen anzumelden, die sie bei einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten.

² Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der BM (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.

³ Die Schülerinnen und Schüler können sich bei dem Brückenangebot gemäss Anhang II zu dieser Verordnung anmelden, für das sie eine bedarfsgerechte Zuweisung der zuständigen Lehrperson oder der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt haben. Die Anmeldung erfolgt in Form einer Bewerbung bei der zuständigen Schulleitung.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die nach Ablauf der Anmeldefrist für eine weiterführende Schule angemeldet werden, wird eine Warteliste geführt.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

² Schülerinnen und Schüler von der Warteliste können in die weiterführende Schule nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

§ 9 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise von der Schulleitung in eine weiterführende Schule aufgenommen werden, ohne dass die erforderliche Berechtigung nach § 69 oder § 70 vorliegt, wenn sie im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; oder
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.

¹⁾ [SG 410.700](#)

§ 10 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden in das Gymnasium aufgenommen, wenn sie die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen des abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

⁴ Bei einem Übertritt aus einem anderen Gymnasium des Kantons Basel-Stadt nimmt die Schulleitung Rücksprache mit der Schulleitung der abgebenden Schule und berücksichtigt bei ihrem Entscheid neben den schulischen Voraussetzungen auch, ob ein Übertritt aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist und ob einem Übertritt schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

§ 11 Abs. 2

² Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 3. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn:

c) **(geändert)** die Eignung für ein Schwerpunktfach abgeklärt wurde.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ In eine 1. Klasse der FMS und WMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben.

^{1bis} In eine 1. Klasse der IMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben und erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert haben.

³ Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden in die FMS, WMS und IMS aufgenommen, wenn sie die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen des abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Für die Aufnahme in die IMS müssen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert haben.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)

Aufnahme in die BM (Überschrift geändert)

¹ In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BM werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen.

² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) der BM werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:

a) **(geändert)** der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,3, für Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann E-Profil von mindestens 5,0;

b) **(geändert)** es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 vor.

c) *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁵ Für Schülerinnen und Schüler der BM, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und nach dem ersten Semester aus der Schule austreten mussten (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die BM ein Mal möglich.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Aufnahme in die Brückenangebote (Überschrift geändert)

¹ Die zuständige Schulleitung nimmt die Schülerinnen und Schüler in das Brückenangebot auf, wenn sie über eine entsprechende Zuweisung gemäss § 6 Abs. 3 verfügen und noch nicht 25 Jahre alt sind.

² Schülerinnen und Schüler, die nicht in ein Brückenangebot mit entsprechender Zuweisung aufgenommen werden können, werden der Triagestelle gemeldet, damit diese die Schülerinnen und Schüler neu zuweisen kann.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule können aus der Schule austreten nach der Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Ein Austritt aus der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BM bedarf zusätzlich der Zustimmung des Lehrbetriebs. Treten die Schülerinnen und Schüler innerhalb von acht Kalendertagen vor der Zeugnisklassenkonferenz aus, so erhalten sie ein vollständiges Zeugnis.

³ Für die Brückenangebote gelten zusätzlich die Bestimmungen des Anhangs II zu dieser Verordnung.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Aufnahme in Profilklassen der Sekundarschule und des Gymnasiums sowie die Rückversetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung gelten die Bestimmungen des Anhangs III zu dieser Verordnung.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Bleiben Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fern, so haben die Erziehungsberechtigten innerhalb von acht Kalendertagen nach der Leistungserhebung den Lehrpersonen und in der BM zusätzlich den Berufsbildnerinnen und -bildnern das Fernbleiben schriftlich zu begründen.

§ 24 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Schulleitung legt nach Vorlage des Attests und auf Antrag des Lehrpersonenteams (§ 92), in der BM auf Antrag der Lernberatung, die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest.

§ 25 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters:

- a) **(geändert)** im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis;
- b) **(geändert)** im 9. und 10. Schuljahr ein Zwischenzeugnis.

³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.

§ 27 Abs. 2 (geändert)

² In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt.

§ 36.

Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz in den Volksschulen (Überschrift geändert)

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 4

¹ Vom 1.–14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.

⁴ Am Standortgespräch nehmen teil:

- c) **(geändert)** die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams;
- d) **(geändert)** in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner.

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei einem markanten Leistungsanstieg oder Leistungsabfall informiert die zuständige Lehrperson die Erziehungsberechtigten, in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner, über die Leistungsveränderung.

§ 42 Abs. 3 (geändert)

³ Die Beförderungsfächer der BM richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Bundes.

§ 44 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert)

Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM (Überschrift geändert)

¹ In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) **(geändert)** der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;
- b) **(geändert)** die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;
- c) **(geändert)** in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0;
- d) **(neu)** in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht.

^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) **(neu)** in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern:
 - aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;
 - ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und
 - ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.
- b) **(neu)** in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern:
 - ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;
 - bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1;
 - bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0.

^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.

² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1^{bis} nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).

§ 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46 die Zulassungskriterien nach dem Anhang I § 2 zu dieser Verordnung.

§ 48 Abs. 1 (geändert)

Nichtbeförderung in und Austritt aus der FMS von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres (Überschrift geändert)

¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn im Zeugnis nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

§ 49 Abs. 2 (geändert)

Nichtbeförderung in der FMS, IMS, WMS und BM (BM 1) vom 12. bis 15. Schuljahr (Überschrift geändert)

² Schülerinnen und Schüler der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1), die nach einer provisorischen Beförderung in der BM die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

§ 50 Abs. 2 (geändert)

Nichtbeförderung in der BM (BM 2) (Überschrift geändert)

² Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit) und die nach einer provisorischen Beförderung in der BM die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

§ 51 Abs. 2 (geändert)

² Schülerinnen und Schüler der BM, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit), können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn sie im zweiten oder dritten Semester nicht befördert werden.

§ 52 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten oder in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) ihrer Berufsbildnerinnen und -bildner geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten oder ihre Berufsbildnerinnen und -bildner haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern der BM, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrbetrieb.

§ 55 Abs. 3 (geändert)

³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.

§ 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können nach dem 11. Schuljahr in die weiterführende Schule übertreten, für die sie die Berechtigung erreichen.

§ 67 Abs. 3 (geändert)

³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können provisorisch in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BM (Überschrift geändert)

¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BM übertreten.

² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

§ 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

Aufzählung unverändert.

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.

§ 70 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM (Überschrift geändert)

¹ In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

Aufzählung unverändert.

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.

§ 80 Abs. 1 (geändert)

Berufsmaturität (BM) (Überschrift geändert)

¹ Die BM wird mit dem Berufsmaturitätszeugnis abgeschlossen.

§ 85 Abs. 3 (geändert)

³ Die Zeugnisse der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) werden zusätzlich den Lehrbetrieben zugestellt.

§ 86 Abs. 1 (geändert)

¹ Ab dem 3. Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.

§ 90 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

Durchführung der freiwilligen und angeordneten Aufnahmeprüfungen (Überschrift geändert)

¹ Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen in Richtlinien²⁾ die Prüfungsinhalte und Verfahren für die freiwilligen Aufnahmeprüfungen fest.

³ Für die angeordneten Aufnahmeprüfungen nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes ist für die Prüfungsinhalte, das Verfahren und die Durchführung die jeweilige aufnehmende Schulleitung zuständig. Schulleitungen können gemeinsam angeordnete Aufnahmeprüfungen durchführen.

Anhänge

410.700 Anhang zur Schullaufbahnverordnung (**aufgehoben**)

Anhang I zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS) (**neu**)

Anhang II zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Brückenangebote (**neu**)

Anhang III zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Profilklassen (§ 18 SLV) (**neu**)

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

²⁾ Die Richtlinien können beim Erziehungsdepartement oder auf der Webseite des [Erziehungsdepartements](#) eingesehen werden.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl